



Stellungnahme der ZVG zu den

Gesetzesentwürfen zur Umsetzung und Ratifizierung des Nagoya-Protokolls

Der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) begrüßt das Ziel des Nagoya-Protokolls zum Erhalt und der nachhaltigen Nutzung genetischer Ressourcen und des Vorteilsausgleiches.

Die zum Nagoya-Protokoll erarbeitete EU-Verordnung (ABS-VO) und auch der hier zur Stellungnahme vorgelegten Gesetzesentwurf zur Umsetzung gehen leider zu wenig auf die besonderen Bedingungen der gartenbaulichen Pflanzenzüchtung ein.

Die Züchtung einer neuen Sorte benötigt im Durchschnitt zirka 10 Jahre, wobei in diesem Zeitraum mehrere 1.000 Kreuzungen zwischen eigenen und auf dem Markt bereits etablierten Sorten durchgeführt werden. Selbst unter der günstigen Annahme, dass von den für die Kreuzungen benötigten Elternpaaren die Hälfte bereits aus CBD-relevanten Quellen stammt, wäre der Dokumentationsaufwand für den anderen Teil des genetischen Materials enorm. Falls dann noch der Anwendungsbereich der ABS-VO auch für die Weiterzüchtung bereits vermarkteter Pflanzensorten angewendet werden sollte, würde sich der Aufwand noch einmal um ein Vielfaches erhöhen.

Bisher werden durch das UPOV-Übereinkommen zum so genannten Züchternvorbehalt die rechtlichen Abhängigkeiten der Züchter untereinander klar geregelt und damit die Nutzung eines breiten Genpools zum Erhalt und der Erweiterung der genetischen Vielfalt gesichert.

Deshalb ist es für die überwiegend kleinen bis mittelständigen gartenbaulichen Pflanzenzuchtunternehmen besonders wichtig, dass bei der europäischen und deutschen Umsetzung des Nagoya-Protokolls praxistaugliche Regelungen getroffen werden, die die besonderen Gegebenheiten in der Pflanzenzüchtung berücksichtigen. Insbesondere ist es aus unserer Sicht wichtig, dass bei der Umsetzung der ABS-VO in deutsches Recht beachtet wird, dass deutsche genetische Ressourcen nicht eine hoheitliche Zustimmung erfordern und allgemein der Umfang der notwendigen Dokumentationen auf das wirklich notwendigste zu begrenzen.

Zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Nagoya-Protokoll und aus der EU-Verordnung (Gesetz über die Nutzung genetischer Ressourcen – NgRG) haben wir folgende Anmerkungen:

zu F. Weitere Kosten

In jedem Fall werden die Umsetzung der Rechtspflichten aus der ABS-VO und des daraus resultierenden deutschen Umsetzungsgesetzes ganz erhebliche zusätzliche bürokratische und finanzielle Aufwendungen bei den Züchtungsunternehmen auslösen. Von den zu erwartende Dokumentationspflichten und den geplanten Gebühren der Kontrollbehörde werden vor allem die zahlreichen familiengeführten kleinen und mittleren Unternehmen negativ betroffen sein.

zu § 2

Hier sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass für die Nutzung genetische Ressourcen, die im Souveränitätsbereich Deutschlands liegen, kein hoheitliches Einverständnis und keine gegenseitig getroffene Vereinbarung erforderlich sind.

zu § 3

Diese Regelung erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig, da nach ABS-VO Artikel 7 Abs. 4 noch ausführende europarechtliche Rechtsakte zu erwarten sind. Diese Rechtsakte sollten abgewartet werden. Im Bezug auf § 2 und den beschriebenen besonderen Bedingungen in Pflanzenzüchtung sollte für deutsches genetisches Material die Meldepflicht entfallen und die erforderliche Dokumentation so gering wie möglich gehalten werden.

zu § 4

Der im Absatz 2 genannte „Anwendungsbereich“ und der Inhalt der „erforderlichen Auskünfte“ sollte präzisiert werden.

Der letzte Satz des Absatzes 3 sollte gestrichen werden. Eine Durchsuchung von Wohnräumen ist nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig. Eine potenzielle Gefahr durch pflanzliches Material ist nicht zu erkennen.

Wegen der Unverhältnismäßigkeit der Durchsuchung von Wohnräumen zur Ahndung von möglichen Ordnungswidrigkeiten sollte auch in Absatz 4 die Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung gestrichen werden. Darüber hinaus stellt sich auch bei der Durchsuchung der Geschäftsräume die Frage, wie die Rechte des betroffenen Nutzers gewahrt werden. Es erscheint notwendig, im Gesetzestext einen Richtervorbehalt für die Durchsuchung von Geschäftsräumen einzufügen.

zu § 7

Der Paragraph 7 lässt für den Nutzer genetischer Ressourcen vollkommen offen, welche Handlungen mit Bußgeld geahndet werden. Da die „gebotene Sorgfalt“ sehr stark von dem konkreten Einzelfall abhängig sein kann, ist eine Konkretisierung der Handlungen unerlässlich. Ansonsten könnte dieser Paragraph gegen das Bestimmtheitsverbot verstoßen.

zu § 8

Auch hier fordern wir eine Konkretisierung der Handlungen, die nach § 7 mit Bußgeld bewehrt sein sollen, und auf welche Gegenstände sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen.

Weiterhin ist aus unserer Sicht eine Einziehung der genetischen Ressource bei Nichtbeachtung der bisher noch nicht im Gesetzesentwurf konkreter beschriebenen „gebotenen Sorgfalt“ unverhältnismäßig. Eine Einziehung sollte erst nach Aufforderung durch den Herkunftsstaat in Betracht gezogen werden.

zu § 10

Der ZVG lehnt die in Absatz 1 vorgesehene Erhebung von Überwachungsgebühren ab.

Diese vorgesehenen Gebühren für hoheitliche Aufgaben würden die Unternehmen neben den bereits beschriebenen Kosten und Aufwendungen, z.B. für die Dokumentation, noch zusätzlich belasten.

Weiterhin sollten die Kosten für die Aufwendungen des Betreibers bei Erfüllung der Auskunfts- und Duldungspflichten berücksichtigt werden.

zu Artikel 3

Aus Sicht des ZVG wäre es sinnvoll, wenn das deutsche Gesetz gleichzeitig mit der ABS-VO in Kraft tritt.

ZVG, 24.03.2014